

## **Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie, Stand: 03.04.2023**

### **Corona-Schutzverordnung läuft zum 7. April aus**

Die bundesweit geltende Corona-Schutzverordnung ist bis zum morgigen Karfreitag befristet. Die meisten darin ursprünglich festgelegten Maßnahmen – wie Isolationspflicht, Maskenpflicht in Bus und Bahn und Testpflicht in Krankenhäusern und Pflegeheimen – wurden aufgrund der sich zunehmend entspannenden Pandemielage aber schon in den letzten Wochen nach und nach abgeschafft. Im Gegensatz zu Beschäftigten und Bewohnern müssen BesucherInnen von Pflegeeinrichtungen jedoch noch bis zum 07.04.2023 eine FFP2-Maske tragen. Dies gilt auch beim Betreten von Arztpraxen. Abweichende Regelungen können mit dem Hausrecht begründet werden. D.h., die Einrichtungen können nach den Begebenheiten vor Ort entscheiden, welche Schutzmaßnahmen insbesondere für die vulnerablen Gruppen notwendig sind.

### **Coronavirus-Einreiseverordnung bis 7. April befristet**

Gut für die Urlaubsplanung zu wissen: Die Coronavirus-Einreiseverordnung zum Schutz gegen das Coronavirus und damit möglicherweise verbundene Einschränkungen für Einreisen aus anderen Ländern gilt ebenfalls nur noch bis zum 07.04.2023.

### **Telefonische Krankschreibung: Sonderregelung endete Ende März**

Die Möglichkeit, sich bei leichten Atemwegserkrankungen auch telefonisch krankschreiben zu lassen, lief Ende März aus. Diese Sonderregelung wurde zum Schutz vor der Ausbreitung des Coronavirus eingeführt. Infektionsketten wurden durchbrochen, Arztpraxen entlastet. Doch mittlerweile sind die Infektionszahlen so deutlich zurückgegangen, dass auch diese flächendeckende Vorsichtsmaßnahme nicht mehr erforderlich ist.

Unterliegen Beschäftigte aber einer öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Absonderung oder besteht eine öffentlich-rechtliche Empfehlung zur Absonderung, können diese aber auch nach dem 31.03.2023 weiterhin Gebrauch von der telefonischen Krankschreibung machen. Nötig werden könnte dies, wenn es künftig zu einer neuen Eindämmungsverordnung käme oder das Gesundheitsamt eine Absonderung auferlegen würde. PatientInnen können dann nach einer telefonischen Konsultation eine Krankschreibung von bis zu sieben Tagen erhalten. Danach ist im gleichen Verfahren noch eine einmalige Verlängerung um weitere sieben Tage möglich, längstens jedoch bis zum Ablauf des Zeitraums der öffentlich-rechtlichen Pflicht oder Empfehlung zur Absonderung.

### **Unterstützung für pflegende Angehörige in der Corona-Pandemie**

Wer arbeiten geht und Angehörige pflegt, ist in besonderer Weise gefordert. Diese Beanspruchung hat sich für viele in der Corona-Krise noch verstärkt. Der Gesetzgeber unterstützt Betroffene mit Akuthilfen für pflegende Angehörige. Dafür wurde unter anderem das Pflegeunterstützungsgeld von zehn auf 20 Tage verlängert. Es wird als Lohnersatzleistung gezahlt, wenn in einer akuten Situation die Pflege eines Angehörigen organisiert, sichergestellt oder selbst übernommen werden muss, weil etwa die Pflege in einer Einrichtung oder durch einen ambulanten Dienst wegen Covid-19 eingeschränkt ist. Diese Regelung zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen wurde im Mai 2020 auf den Weg gebracht und läuft nun am 30.04.2023 aus.

### **Kommunale Schnelltestzentren**

Aufgrund der sehr stark gesunkenen Nachfrage hat der DRK-Kreisverband Buchen e.V. die Schnelltestung am 31.03.2023 komplett eingestellt. Die Gemeinde Seckach bedankt sich bei allen beteiligten Mitarbeitenden sowie den vielen neben- und ehrenamtlichen Kräften für ihren vorbildlichen Dienst und wünscht Ihnen für die Zukunft alles Gute!